

im niederländischen Reichsverband (zusammen mit den niederländischen Antillen) zu bleiben. — Surinam war von Columbus 1498 entdeckt worden und kam 1667 im Frieden von Breda durch Gebietstausch in den Besitz der Holländer. Großbritannien hatte damals seinen Teil Guayanas den Holländern gegen die niederländische Kolonie Neu-Amsterdam in Nordamerika überlassen. Aus Neu-Amsterdam wurde das heutige New York, während Niederländisch-Guayana im Schatten des reichen holländischen Kolonialbesitzes im malaysischen Inselreich, dem heutigen Indonesien, ein kümmerliches Dasein führen mußte. 1948 wurde das Land Teil des niederländischen Königreichs und erhielt 1954 die volle innere Selbstverwaltung. — Surinam hat eine Gebietsgröße von 163 265 qkm und ist damit mehr als halb so groß wie die Bundesrepublik Deutschland, aber mehr als viermal so groß wie die Niederlande. 15 000 qkm Urwald im Westen des Landes werden von Guayana, der früheren britischen Kolonie, die 1960 unabhängig wurde, beansprucht. Bei der Grenzziehung in der frühkolonialen Epoche bestimmte man einen Urwaldfluß als Grenze, ohne schon zu wissen, daß er im Oberlauf aus zwei gleichstarken Quellflüssen gespeist würde, zwischen denen nun das umstrittene Gebiet liegt. Welcher Fluß als Grenze zu gelten habe, ist der Gegenstand des Gebietsstreites. Das Interesse an diesem Urwaldgebiet gilt seinem Reichtum an Bauxit. Bauxit ist aber neben Aluminium, Reis, Bananen und Holz der Hauptexportartikel des Landes. Der junge Staat wird aufgrund von Abmachungen in den ersten 10 Jahren von den Niederlanden Entwicklungshilfe in Höhe von rund 3,5 Milliarden Gulden erhalten. Red

Sicherheitsrat: 30 Jahre seit London — Andrei A. Gromyko bereits dabei — Erlauchte Teilnehmer (12)

Am 17. Januar 1976 jährte sich zum 30. Mal die erste Sitzung des Sicherheitsrats. Am

Donnerstag, dem 17. Januar 1946, nachmittags drei Uhr, trat dieses herausragende Hauptorgan der Vereinten Nationen im Church House, London, nahe der Westminster Abbey und dem schwer bombengefährdeten Parlament, zu seiner ersten Sitzung und Tagung zusammen. Das heutige Hauptquartier der Vereinten Nation in New York am East River war noch nicht gebaut. Der Sicherheitsrat hatte elf Mitglieder, erst seit 1966 sind es fünfzehn. Die Ständigen Mitglieder nach der Charta waren schon damals China, Frankreich, Großbritannien, Sowjetunion und die Vereinigten Staaten, sie sind es bis heute geblieben. Auch an ihrem Vetorecht nach Artikel 27 der Charta hat sich nichts geändert. K.V. Wellington Koo, Vincent Auriol, Andrei A. Gromyko, Ernest Bevin und Edward R. Stettinius waren die Repräsentanten dieser Länder auf der ersten Ratssitzung. Einige Tage zuvor hatte die Generalversammlung auch die von ihr jeweils für zwei Jahre zu wählenden sechs zeitweiligen (nichtständigen) Mitglieder des Sicherheitsrats bestimmt: Ägypten, Australien, Brasilien, Mexiko, Niederlande und Polen. — Es waren folgende Delegierte dieser elf Ratsmitglieder, die im ersten Tagungsmonat des Rates als beglaubigte Vertreter ihre Länder vertraten. Fast alle hatten bereits hohe diplomatische Posten erlangt oder erreichten sie später: Paul-Boncour war ein früherer französischer Ministerpräsident; Wellington Koo (China), Badawi (Ägypten), Cordova (Mexiko) und Padilla Nervo (ebenfalls Mexiko) wurden später Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, Nervo dazu noch Präsident der Generalversammlung; van Kleffens (Niederlande) war später ebenfalls Präsident der Generalversammlung; Modzelewski (Polen) war 1950 Kandidat für das Amt des Generalsekretärs, als der erste Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Norweger Trygve Lie, seine erste Amtszeit beendet hatte, aber dann wiedergewählt wur-

de; Bidault (Frankreich) wurde Ministerpräsident; der Engländer Ernest Bevin war Außenminister, de Freitas-Valle (Brasilien), Gromyko (Sowjetunion), van Kleffens (Niederlande) und Andrei Y. Wischinsky (Sowjetunion) wurden es später; der Franzose Massigli wurde Generaldirektor am Quai d'Orsay; Cadogan (Großbritannien) und Stettinius (USA) waren die ersten Botschafter ihrer Länder bei den Vereinten Nationen; Philip Noel-Baker (Großbritannien), Altmeister für Abrüstungsfragen, erhielt 1959 den Friedens-Nobel-Preis. Von den Delegierten der ersten Stunde des Sicherheitsrats ist Andrei Gromyko heute Außenminister der Sowjetunion. — Präsident der ersten Sitzung und des ersten Tagungsmonats wurde durch Los der ehemalige australische Minister Norman Makin. Der Rat einigte sich dann auf eine Verfahrensregel, die noch immer angewendet wird: Der Präsident amtiert jeweils für nur einen Kalendermonat, dann geht das Amt an das nächste Ratsmitglied in der Reihenfolge des englischen Alphabets über. — Die erste Sitzung des Rates dauerte nur bis 16.15 Uhr. Der Rat behandelte lediglich Fragen seiner Institutionalisierung. Acht Tage später folgte die nächste Sitzung. Sie eröffnete die eigentliche Sacharbeit mit andrängenden politischen Problemen: Der Iran klagte über sowjetische Einmischung in seine inneren Angelegenheiten; die Sowjetunion beschuldigte Großbritannien, die Anwesenheit britischer Truppen in Griechenland gefährde den Weltfrieden; die Ukraine lenkte die Aufmerksamkeit des Rates auf militärische Operationen der Niederlande gegen die Bevölkerung von Indonesien. Die ersten deutlichen Anzeichen für den Beginn des Kalten Krieges lagen vor. Red

Beiträge 1, 3: Peter W. Fischer (PWF); 4: Conrad Kühlein (CK); 9: Dr. Wilfried Skupnik (WS); 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12: Redaktion (Red).

Entschlüsseungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats:

Folter-Erklärung, Menschenrechte, Korea, Sahara, Zypern, Timor, Nahost, UN-Mitgliedschaft

Folter

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. — EntschlieÙung 3452 (XXX) vom 9. Januar 1976

Die Generalversammlung,

- von der Erwägung geleitet, daß die Anerkennung der angeborenen Würde sowie der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,
- in der Erwägung, daß sich diese Rechte aus der angeborenen Würde der menschlichen Person ergeben,
- ferner eingedenk der Verpflichtung der Staaten aufgrund der Charta, insbesondere aufgrund von Artikel 55, die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Men-

schenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

- im Hinblick auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 7 des Internationalen Pakts über staatsbürgerliche und politische Rechte, die beide vorschreiben, daß niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,
- > nimmt die dieser EntschlieÙung als Anhang beigefügte Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe als Leitprinzip für alle Staaten und sonstigen Machtorgane an.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANHANG

Artikel 1

1. Unter Folter im Sinne dieser Erklärung ist jede Handlung zu verstehen, durch die einer

Person von einem Träger staatlicher Gewalt oder auf dessen Veranlassung hin vorsätzlich starke körperliche oder geistig-seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erzwingen, sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr begangene Tat zu bestrafen oder sie oder andere Personen einzuschüchtern. Nicht darunter fallen Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich in einem mit den Mindestbestimmungen über die Behandlung von Strafgefangenen zu vereinbarenden Maß aus gesetzlich zulässigen Zwangsmaßnahmen ergeben, diesen anhaften oder als deren Nebenwirkung auftreten.

2. Die Folter ist eine verschärfte Form absichtlicher grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

Artikel 2

Jede Folterung oder jedwede andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde und als Verleugnung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen so-